

Segensvollmacht der Diakone

Zu den Sakramentalien –den Zeichen, die den Sakramenten nachgebildet sind – gehören die Segnungen; sie haben im Leben der Kirche eine große Bedeutung: „Segnen ist eine göttliche Handlung, die Leben schenkt und im Vater ihren Ursprung hat“ (KKK 1078). Dem Begriff nach bedeutet „segnen“ (bene-dicere, eu-logein), etwas „Gut-Sprechen“, d.h. von Gott her etwas mit guten Worten beschenken und dadurch die Gabe Gottes zuzusprechen. Wer in der Vollmacht der Kirche segnet, stellt Personen oder Dinge in Dankbarkeit vor das Angesicht Gottes und unter seinen Schutz. Als Gabe Gottes bedeutet „Segnen“ ein Handeln im Namen Christi. Jesus Christus hat den Fluch des Kreuzes auf sich genommen und der Welt den Segen Gottes gebracht. So heißt „segnen“ („signare“) auch, jemanden oder etwas unter das Zeichen („signum“) des Kreuzes zu stellen.

Der Spender von Segnungen

Aufgrund von Taufe und Firmung sind alle Christen berufen, „ein, Segen' zu sein (vgl. Gen12,2) und zu segnen (vgl. Lk 6,28; Röm 12,14; 1 Petr 3,9). Daher können **Laien** gewissen Segnungen vorstehen (vgl. SC 79; CIC, can,1168)“(KKK1669). Dazu gehören beispielsweise die Bezeichnung der Kinder mit Weihwasser oder die Segnung des Essens.

Die Spendung des Segens ist jedoch auch ein Vorrecht der geweihten Amtsträger: „Je mehr eine Segnung das kirchliche und sakramentale Leben betrifft, desto mehr ist ihr Vollzug dem geweihten Amt (**Bischöfen, Priestern und Diakonen**) (vgl. De Benedictione 16; 18) vorbehalten“ (KKK 1669).

Der Diakon als Spender von Segnungen nach weltkirchlichem Recht

Nach kirchlicher Ordnung kann ein „Diakon... nur jene Segnungen vornehmen, die ihm von Rechtswegen ausdrücklich gestattet werden“ (c. 1169, § 3 CIC). Im einzelnen regelt das liturgische Recht diese Vollmachten. Gemäß Praenotanda Generalia (Allgemeine Einführung) des Rituale Romanum „De Benedictionibus“ (Vatikan ²1985) ziemtes sich, dass die Diakone, weil sie ja dem Bischof und seinem Presbyterium als Helfer des Wortes Gottes, des Altares und der Caritas beigestellt sind, manchen Segensfeiern vorstehen, die im einzelnen angegeben werden. Sooft aber ein Priester anwesend ist, ist der Dienst der Segnung ihm angemessenerweise zu übertragen, während der Diakon ihm bei der liturgischen Handlung dient und sein ihm eigenes Amt ausübt (vgl. Nr. 18c).

Im einzelnen führt das Rituale „De Benedictionibus“ folgende Segnungen auf, die vom Diakon vorgenommen werden können:

I. Segnungen von Personen

- Die Segnung einer Familie
- Die Segnung des Brautpaares bei einer Trauung außerhalb der Messfeier
- Die Segnung der Kinder
- Die Segnung nichtgetaufter Kinder
- Die Segnung der Kinder einer Familie
- Die Segnung der Verlobten
- Die Segnung einer Frau vor oder nach der Geburt
- Die Segnung alter Menschen
- Die Segnung der Kranken
- Die Segnung der Katecheten
- Die Segnung einer Zusammenkunft zur Hilfe in öffentlichen Anliegen
- Die Segnung der Pilger
- Die Segnung der Reisenden

II. Segnungen von Gebäuden und verschiedenen Dingen

- Die Segnung eines neuen Gebäudes
- Die Segnung eines neuen Familienhauses bzw. einer Wohnung
- Die Segnung einer neuen Schule oder Universität
- Die Segnung einer neuen Bibliothek
- Die Segnung eines neuen Krankenhauses oder einer neuen Arztpraxis
- Die Segnung von Büros, Werkstätten oder Geschäften
- Die Segnung öffentlicher Gebäude
- Die Segnung von Gebäuden und Orten der körperlichen Erholung
- Die Segnung von Straßen und Wegen, Brücken und Eisenbahnstrecken
- Die Segnung technischer Instrumente
- Die Segnung von Arbeitsmitteln
- Die Segnung von Tieren
- Die Segnung der Äcker, Felder und Weiden
- Die Segnung nach der Ernte neuer Früchte
- Der Tischsegen

III. Segnungen von liturgischen Geräten

- Kurzform der Segnung von Gegenständen außerhalb der Messfeier, die bei den liturgischen Feiern gebraucht werden (Pyxis, Ostensorium, Leinentücher, Altartuch, liturgische Gewänder)
- Segnung des Weihwassers

IV. Segnungen von Andachtsgegenständen

- Segnung von Getränken und Speisen zur religiösen Verwendung: Wasser, Brot, Nahrungsmittel, Öl, Wein, Salz, Blumen, Getreide

- Segnung von Medaillen, Kreuzchen, religiösen Bildern außerhalb heiliger Orte und ähnlichen frommen Gegenständen
- Segnung von Rosenkränzen
- Segnung aus Dankbarkeit für die empfangenen Gaben
- Segnungen bei verschiedenen Gelegenheiten

Im **Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone** v. 22.02.1998 (=VApS 132), hat die Kongregation für den Klerus festgelegt: „Der Diakon kann... ganz eng mit dem kirchlichen und sakramentalen Leben verbundene Segnungen vornehmen, die ihm von Rechts wegen ausdrücklich gestattet werden, und außerdem ist es seine Sache, der Bestattungsfeier ohne hl. Messe und dem Bestattungsritus vorzustehen. Wenn jedoch ein Priester zugegen und verfügbar ist, ist dieser mit der Aufgabe des Vorsitzes der Feier zu betrauen“(Nr. 36).

Dem Diakon kommen insbesondere folgende Segnungen zu:

- die Erteilung des eucharistischen Segens mit der Monstranz nach der eucharistischen Anbetung oder bei der Fronleichnamsprozession (Nr. 32)
- die Segnung des Brautpaares, sofern er der Eheschließung außerhalb der Messfeier assistiert hat (Nr. 33)

Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz

Bereits 1984 hat die Liturgie-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz festgehalten: „Der Diakon vollzieht bei der Feier von Gottesdiensten, die unter seiner Leitung stehen, alle Segnungen, die zu dem jeweiligen Gottesdienst gehören wie zum Beispiel bei der Feier der Taufe die Segnung des Taufwassers, der Eltern und Paten oder bei der Feier der Trauung die Segnung der Ringe und der Neuvermählten. Außerdem segnet er bei jedem Gottesdienst, den er leitet, am Schluss die ganze Gemeinde“ (Der liturgische Dienst des Diakons v. 12.03.1984, [=Die Deutschen Bischöfe, Liturgie-Kommission 5], Nr. 165). Ebenso kann der Diakon den Eucharistischen Segen nach der Aussetzung des Allerheiligsten erteilen (ebd., Nr. 171).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Jahr 1999 näherhin über die „Vom Diakon geleiteten Segensfeiern“ in ihrer „**Rahmenordnung**“ festgelegt: „Im Erleben der Gläubigen haben bestimmte Segnungen im Laufe des Jahres einen hohen Rang. Wenn sie wegen der Abwesenheit des Priesters nicht in Verbindung mit einer Eucharistiefeier oder einem vom Priester geleiteten Wortgottesdienst gefeiert werden können, darf mit Zustimmung des Pfarrers ein Diakon die entsprechenden Feiern einer Gemeinde übernehmen, etwa am Aschermittwoch, am Palmsonntag oder am Erntedankfest. Es ist auch zu empfehlen, dass er eine von ihm geleitete sonntägliche Wort-Gottes-Feier mit der Segnung und Aussprengung des Weihwassers (Taufgedächtnis) eröffnet.“ (Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie der Deutschen Bischofskonferenz v. 8.1.1999 [=Die Deutschen Bischöfe 62], Nr. 14).

Generell gilt: „Diakone leiten bestimmte Segensfeiern, die in engem Zusammenhang mit ihrer pastoralen Tätigkeit, etwa in der Krankenseelsorge, stehen. Doch wo immer ein Priester anwesend ist, übernimmt dieser den Vorstedherdienst, während der Diakon in der seinem Amt zukommenden Weise mitwirkt“ (ebd., Nr. 53).

Zudem dürfen Diakone gemäß Rahmenordnung v. 1999, Nr. 54 selbstverständlich auch folgende Segnungen aus der deutschen **Studienausgabe des Benediktionale** (Freiburg 1998) vornehmen, für die der Bischof auch Laien eigens beauftragen kann:

a) Segnungen im Laufe des Kirchenjahres

- Segnung des Adventskranzes (Benediktionale, Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Benediktionale, Nr. 2)
- Segnung des Johannisweines (Benediktionale, Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger sowie Segnungen am Epiphaniest (Benediktionale, Nr. 4, 5)
- Blasiussegen (Benediktionale, Nr. 6)
- Segnung und Austeilung der Asche in einem Wortgottesdienst (Messbuch)
- Segnung der Zweige in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag (Messbuch)
- Speisensegnung an Ostern (Benediktionale, Nr. 7)
- Wettersegen (Benediktionale, Nr. 8)
- Kräutersegnung am Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel (Benediktionale, Nr. 9)
- Segnung der Erntegaben am Erntedankfest (Benediktionale, Nr. 10)
- Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen (Benediktionale, Nr. 11)
- Kinder- und Lichtersegnung am Martinsfest (Benediktionale, Nr. 12)
- Brotsegnung an bestimmten Heiligenfesten (Benediktionale, Nr. 13)
- Feuersegnung am Johannisfest (Benediktionale, Nr. 14).

b) Anlassbezogene Segnungen

- Segnung einer Mutter vor und nach der Geburt (Benediktionale, Nr. 15, 16)
- Kindersegnung zu Beginn eines Schuljahres (Benediktionale, Nr. 18)
- Segnung der Eheleute bei ihrer Silbernen oder Goldenen Hochzeit (Benediktionale, Nr. 23, 24)
- Reisesegen (Benediktionale, Nr. 26)
- Segnungen in den Bereichen Arbeit und Beruf (Benediktionale, Nr. 69-80)
- Segnungen von Verkehrseinrichtungen (Benediktionale, Nr. 86-94)
- Segnungen in den Bereichen Freizeit, Sport und Tourismus (Benediktionale, Nr. 95-98)
- Segnung jeglicher Dinge (Benediktionale, Nr. 99).

Zusätzlich zu diesen Segnungen, für die vom Bischof auch Laien beauftragt werden können, kann der Diakon folgende Segnungen vornehmen:

- Kindersegnung (Benediktionale, Nr. 17)
- Krankensegnung (Benediktionale, Nr. 19)

- Segnung alter Menschen (Benediktionale, Nr. 20)
- Pilgersegen (Benediktionale, Nr. 25)
- Weihe von gottesdienstlichen Gewändern (Benediktionale, Nr. 34)
- Segnung des Weihwassers (Benediktionale, Nr. 39)
- Segnung eines Kreuzes, eines Christusbildes, eines Marienbildes oder eines Heiligenbildes, wenn sie nicht in einer Kirche aufgestellt, sondern privat von Gläubigen verwendet werden (Benediktionale, Nr. 40-43)
- Segnung eines Christophorusbildes oder einer Christophorusplakette (Benediktionale, Nr. 44)
- Segnung eines Rosenkranzes, religiöser Abzeichen, einer Fahne (Benediktionale, Nr. 45-47)
- Segnung von Kerzen außerhalb der Messfeier (Benediktionale, Nr. 48)
- Segnung von Sterbekreuz und Sterbekerze (Benediktionale, Nr. 49)
- Segnung religiöser Zeichen (Benediktionale, Nr. 50)
- Segnungen im Leben der Familie (Benediktionale, Nr. 51-60)
- Segnung öffentlicher und sozialer Einrichtungen (Benediktionale, Nr. 61-68)